Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 10.03.2020
Meldungsnummer: UV01-0000001132
Kanton: AG

Publizierende Stelle:
Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel solid visions ag

Klagende Partei:
Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:
solid visions ag
CHE-156.027.164
Chalchweg 13
4323 Wallbach
Verfügung vom 9. März 2020
Gesuchsteller
Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,
Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau
Gesuchsgegnerin
solid visions ag, Chalchweg 13, 4323 Wallbach
Gegenstand
Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 731b OR)
Der Vizepräsident zieht in Erwägung:
1.
Mit Gesuch vom 31. Januar 2020 stellte das Handelsregisteramt das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR zu ergreifen.
Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keinen rechtmässig zusammengesetzten Verwaltungsrat verfüge.
2.
[…]
3.
Die Verfügung vom 17. Februar 2020, mit welcher der Eingang des Gesuchs bestätigt wurde, konnte der Gesuchsgegnerin an der im Register eingetragenen Domiziladresse nicht zugestellt werden. Die Zustellung ist daher auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vorzunehmen (Art. 141 ZPO).
4.
[…]
5.
Das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dem Gericht erscheint die Durchführung eines schriftlichen Behauptungsverfahrens angezeigt. Der Gesuchsgegnerin ist daher Frist zur Erstattung einer schriftlichen Antwort anzusetzen (Art. 253 ZPO).
Der Vizepräsident verfügt:
1.
Der Eingang des Gesuchs vom 31. Januar 2020 betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft wird den Parteien bestätigt.
2.
Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von **20 Tagen** zur Erstattung einer schriftlichen **Antwort** angesetzt.
3.
Es gilt **kein Stillstand der Fristen** (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).
Zustellung an:
die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)
Aarau, 9. März 2020
Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer
Entscheiddatum: 09.03.2020

Gerichtliche Entscheidinstanz:
Handelsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau